

Anlage 1 Technische Voraussetzungen und Schnittstellenbeschreibung

1. Geltungsbereich

Für den Anschluss an das Nahwärmenetz Adelshofen sind diese technischen Voraussetzungen zu berücksichtigen. In jedem Fall ist die AVBFernwärmeV, sowie geltende Gesetze, Bestimmungen und Normen einzuhalten.

Die technischen Voraussetzungen gelten für alle Anschlüsse an das Nahwärmenetz Adelshofen und sind Teil des Wärmeliefervertrages.

2. Anschluss ans Nahwärmenetz

Der Wärmeabnehmer ist verpflichtet, die anfallenden Arbeiten an der Kundenanlage von einem qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen. Dieser muss der Industrie- und Handelskammer zugehörig oder in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen sein.

3. Eigentumsgrenzen

Hausanschluss und Übergabestation werden vom Wärmelieferanten gestellt und verbleiben in seinem Eigentum. Dem Wärmeabnehmer wird untersagt (bauliche) Veränderungen an der Primärnetzseite (gemäß der beiden nachfolgenden Abbildungen) ohne vorherige Zustimmung des Wärmelieferanten vorzunehmen.

Dem Wärmeabnehmer kann es gestattet werden, das Basismodell um weitere Module, z.B. eine Frischwasserstation gemäß den Regelungen des Wärmeliefervertrages zu ergänzen. Die Ergänzung ist im Vorfeld durch den Wärmelieferanten zu genehmigen und darf nur durch einen vom Wärmelieferanten zugelassenen Heizungsbauer erfolgen. Die Anfrage der Zusatzmodule erfolgt über den Wärmelieferanten.

Dem Wärmeabnehmer ist es nicht gestattet, die Übergabestation zu öffnen und/oder (bauliche) Änderungen ohne die Zustimmung des Wärmelieferanten vorzunehmen. Hiervon nicht betroffen ist das Modul zur Regelung an der Übergabestation.

Hausanschluss, Pufferspeicher und Übergabestation werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Sie sind nicht Bestandteil des Grundstücks und fallen nicht in das Eigentum des Wärmeabnehmers oder des Grundstückseigentümers (§95 BGB).

Der Wärmeverbrauch des Wärmeabnehmers wird durch Messung im Vor- und Rücklauf des Heizwassers auf Primärnetzseite festgestellt. Die Messeinrichtung (Wärmemengenzähler) steht im Eigentum des Wärmelieferanten oder eines von diesem beauftragten Dritten und wird von diesem Instand gehalten. Sie muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Wärmelieferant kann eine Fernableseeinrichtung installieren.

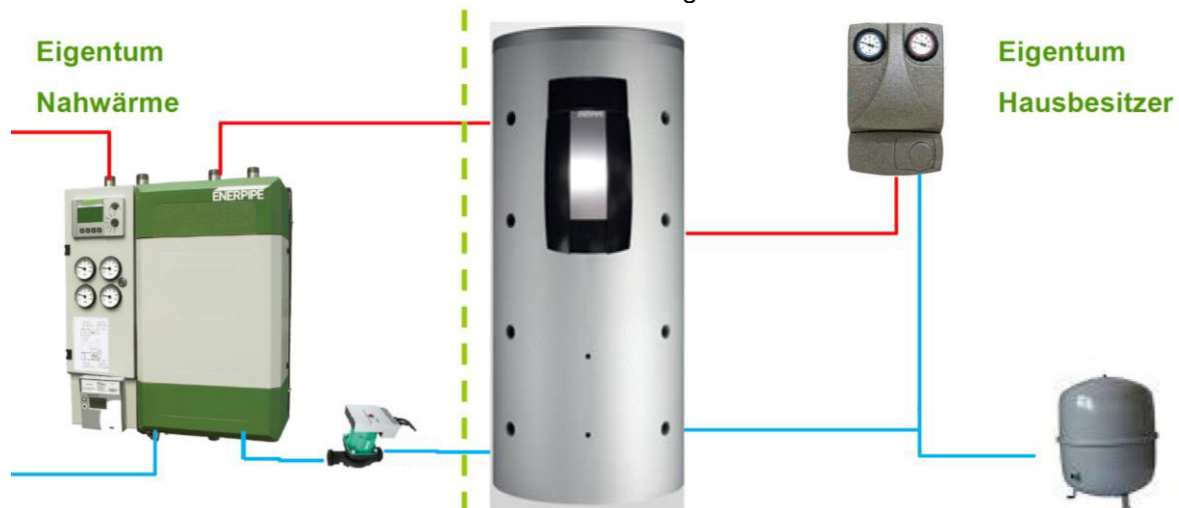


Abbildung 1 Eigentumsgrenze bei Fortführung vorhandener Pufferspeicher, Wärmemengenzähler mit Übergabestation wärmelieferantenseitig, sowie Pufferspeicher, Frischwasserstation und Ausdehnungsgefäß kundenseitig, Beispiel Komponenten der Firma Enerpipe



Abbildung 2 Eigentumsgrenze ohne Vorhandenen Pufferspeicher, Kombistation mit Wärmemengenzähler, Übergabestation und Pufferspeicher Wärmelieferantenseitig, sowie Frischwasserstation und Ausdehnungsgefäß kundenseitig, Beispiel Komponenten der Firma Enerpipe

4. Technische Lieferbedingungen

Als Wärmeträger dient Heizwasser, welches im Heizsystem nicht entnommen und nicht verändert werden darf. Dieses entspricht den Anforderungen nach AGFW FW 510 sowie der VDI-Richtlinie 2035.

Die Übergabestationen sind so ausgelegt, dass die kundenseitige Heizungsvorlauf-temperatur zwischen 5 und 10 Grad Celsius unterhalb der netzseitigen Vorlauf-temperatur von mindestens **65°C (oder 70?)** liegt.

Die dem Wärmeabnehmer zur Verfügung gestellte Anschlussleistung wird in Absprache des Wärmeabnehmers mit dem Wärmelieferanten festgelegt.

Die Wärme wird dem Wärmeabnehmer an den kundenseitigen Anschlüssen an den Absperrventilen der Übergabestation übergeben.

Der Wärmeabnehmer ist verpflichtet, die Übergabestation dauerhaft über sein Stromnetz mit elektrischer Energie zu versorgen. Hiervon ausgenommen sind Stromausfälle und kürzere hausinterne Umbaumaßnahmen.

Der Wärmeabnehmer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Herstellung und Instandhaltung der gebäudeseitigen Wärmeverteilungsanlage jenseits der Übergabestation (Kundenanlage) Sorge zu tragen. Änderungen an der Kundenanlage sind im Vorweg mit dem Wärmelieferanten abzustimmen.

5. Hausanschlussleitung und Hauseinführung

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hauptversorgungsleitung mit der Übergabestation. Die Hausanschlussleitung muss innerhalb wie außerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. Insbesondere außerhalb des Gebäudes darf sie innerhalb eines Schutzstreifens nicht überbaut oder mit großen tiefwurzelnden Pflanzen überpflanzt, innerhalb des Gebäudes nicht eingemauert oder einbetoniert werden.

Die erforderlichen Hauseinführungen werden nach Rücksprache mit dem Wärmeabnehmer durch den Wärmelieferanten hergestellt. Außenwandöffnungen werden durch den Wärmelieferanten wasser- und gasundurchlässig Verschluss.

Hauseinführungen und Übergabestation müssen sich in unmittelbarer Nähe bzw. Im Gleichen Raum befinden.

6. Hausanschlussraum

Nach §11 Abs. 1 der AVBFernwärmeV ist ein geeigneter Raum zur Unterbringung der erforderlichen technischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Der Wärmelieferant oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, die Räume des Wärmeabnehmers zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich ist. Er hat den Wärmeabnehmer auf anerkannte Sicherheits- und Funktionsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

6.1 Raumgröße

Die Größe des Raumes, in dem sich die Übergabestation befindet, muss so bemessen sein, dass alle Anlagenteile jederzeit einwandfrei bedient und gewartet werden können. Hier ist die VDI 2050 zu beachten.

6.2 Anforderungen an den Aufstellungsort

Die Anordnung der Gesamtanlage muss den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Der Raum muss für die Beauftragten des Wärmelieferanten nach Absprache jederzeit zugänglich sein, damit ein Betrieb rund um die Uhr sichergestellt ist.

Für den Hausanschlussraum ist eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten, damit die Raumtemperatur 30°C dauerhaft nicht überschreitet. Ebenso ist die Frostfreiheit zu gewährleisten.

6.3 Weitere Anschlüsse

Kommunikationsleitung:

- Zur Fernauslesung und Fernwartung wird die Übergabestation an ein Datenkabel angeschlossen. Das Datenkabel wird parallel zum Primärnetzanschluss verlegt.
- Das Datenkabel wird mit Hilfe einer Datendose an die Übergabestation angeschlossen. • Bei Bedarf kann ein Repeater zur Signalverstärkung installiert werden

Elektrische Anlagen:

- Elektrische Installationen sind nach DIN 57100 und DIN VDE 0100 für Nassräume auszuführen.
- Es ist eine den Anforderungen entsprechende Beleuchtung nach DIN 5053 zu installieren.
 - Ein Hauptpotentialausgleich im Gebäude ist zwingend erforderlich

Schall- und Lärmschutz:

- Es sind die jeweiligen Vorschriften hinsichtlich Wärmedämmung Schall-, und Brandschutz zu berücksichtigen.

7 Inbetriebnahme

Die Hausanlage ist vor Anschluss an die Übergabestation mit Kaltwasser zu spülen und anschließend vollständig zu entleeren. Dies ist zu dokumentieren.

Alle vom Nahwärme-Heizwasser durchflossenen Anlagenteile sind entsprechend den maximalen Betriebsbedingungen auszuführen.

Zur Befüllung der Anlage mit VE-Wasser sind die Richtwerte aus der VDI 2035 einzuhalten.